

Rahmenleistungsbeschreibung

Rahmenvertrag Verkehrssicherung Endausbau A 661

Projekt-Nr.: A.12659.00

Vertrags-Nr.: 261-26-5413

PSP-Element-Nr.: A.12659.00.FB.K0.B0.1X-1

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	- 4 -
1.1	Auszuführende Leistungen.....	- 4 -
1.2	Auszuführende Leistungen und Vorarbeiten	- 4 -
1.3	Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	- 4 -
1.4	Besonderheiten Leistungsverzeichnis Rahmenverträge	- 4 -
2	Beschreibung des Ortes der Leistung	- 4 -
2.1	Lage der Baustelle	- 4 -
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	- 6 -
2.3	Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten	- 6 -
2.4	Lager- und Arbeitsplätze	- 7 -
2.5	Straßenbefestigungen (Vorhandener Straßenoberbau)	- 7 -
2.6	Anlagen im Baubereich	- 7 -
2.7	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	- 8 -
3	Angaben zur Ausführung	- 8 -
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	- 8 -
3.2	Aufrechterhaltung des Verkehrs.....	- 8 -
3.3	Verkehrszeichen und Halterungen	- 8 -
3.4	Freihaltung von Lichtraumprofilen bei übermäßiger Straßennutzung, Aufgaben des AN. -	9 -
3.5	Verkehrsbehinderungen.....	- 9 -
3.6	Ablauf der Leistungserbringung.....	- 9 -
3.7	Kommunikation	- 10 -
3.8	Verkehrsrechtliche Anordnung	- 10 -
3.9	Warnkleidung.....	- 10 -
4	Stoffe und Bauteile	- 11 -
4.1	Stoffe und Teile.....	- 11 -
4.2	Verkehrszeichen/ Schilder	- 11 -
4.3	Transportable Schutzeinrichtungen	- 11 -
4.4	Markierungen.....	- 11 -
4.5	Fahrzeug-Rückhaltesysteme.....	- 12 -
5	Abfälle.....	- 12 -
5.1	Allgemeines.....	- 12 -
5.2	Nicht gefährliche Abfälle	- 13 -

5.3	Gefährliche Abfälle	- 14 -
6	Prüfungen und Nachweise	- 16 -
6.1	Erstprüfungen	- 16 -
6.2	Eigenüberwachungsprüfungen	- 16 -
7	Aufmaßverfahren/ Massenermittlung.....	- 16 -
7.1	Örtliche Aufmaße	- 16 -
8	Ausführungsunterlagen	- 17 -
8.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	- 17 -
8.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende Ausführungsunterlagen	- 17 -
9	Ergänzende Vertragsbedingungen.....	- 18 -
9.1	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.....	- 18 -

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Die vorliegende Ausschreibung beinhaltet begleitende Verkehrssicherungs- und Beschilderungsmaßnahmen, die für die Bau-, Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen des Projekts „Endausbau A 661“, das parallel zum Großprojekt „Riederwaldtunnel“ umgesetzt wird, erforderlich sind. Die hauptsächlichen Verkehrssicherungsmaßen für den Endausbau der A 661 sind nicht Teil dieser Ausschreibung.

Das Projektgebiet umfasst den Streckenkorridor der A661 ab ca. Anschlussstelle Frankfurt-Eckenheim im Nordwesten bis zur Anschlussstelle Offenbach-Kaiserlei im Süden.

Auch im nachgeordneten Straßennetz (z.B. Bundes-, Landes- und Stadtstraßen, Geh- und Radwege, forst- und landwirtschaftliche Wege) können Verkehrssicherungsleistungen abgerufen werden.

1.2 Vorarbeiten

Im Rahmen der bereits ausgeführten Bauleistungen wurden zum Teil Beschilderungen und Verkehrssicherungen in Besitz der Autobahn GmbH übernommen. Der Bestand erstreckt sich angefangen von Autobahnbeschilderungen, Schutzeinrichtungen wie TSE, SE, Anpralldämpfer etc., bis hin zur Beschilderung von Rad- und Gehwegen bzw. land- und forstwirtschaftlichen Wege. Unabhängig von der neu aufzustellenden Verkehrssicherung ist auch der Bestand weiterhin aufrecht zu erhalten, zu unterhalten und ggf. zu ersetzen und umzusetzen.

1.3 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.4 Besonderheiten Leistungsverzeichnis Rahmenverträge

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen sind die Summe von verschiedenen Einzelmengen unterschiedlicher Einzelaufträge und wurden aufgrund des Bedarfs in der Vergangenheit entwickelt (Vordersätze). Die Ausführungen können hiervon abweichen und werden nach dem tatsächlichen Bedarf entwickelt. Es besteht kein Anspruch auf eine komplette Leistungsausführung lt. Leistungsverzeichnis (LV).

2 Beschreibung des Ortes der Leistung

2.1 Lage der Baustelle

Beim Projekt „Endausbau A 661“ handelt es sich um die Vervollständigung der Westfahrbahn der Bundesautobahn (BAB) A 661 sowie den Anschluss an das Autobahndreieck (AD) Erlenbruch, das die A 661 mit der A 66 und den aktuell in Bau befindlichen Riederwaldtunnel verbinden soll.

Das Gebiet für die Verkehrssicherungsarbeiten, das durch den Rahmenvertrag abgedeckt werden soll, erstreckt sich auf der A 661 von der AS „Frankfurt a. Main-Eckenheim“ im Nordwesten bis zur AS „Offenbach-Kaiserlei“ im Süden auf einer Länge von ca. 8,5 Kilometern. Darüber hinaus können auch Verkehrssicherungsarbeiten innerhalb des Stadtgebietes Frankfurt notwendig sein.

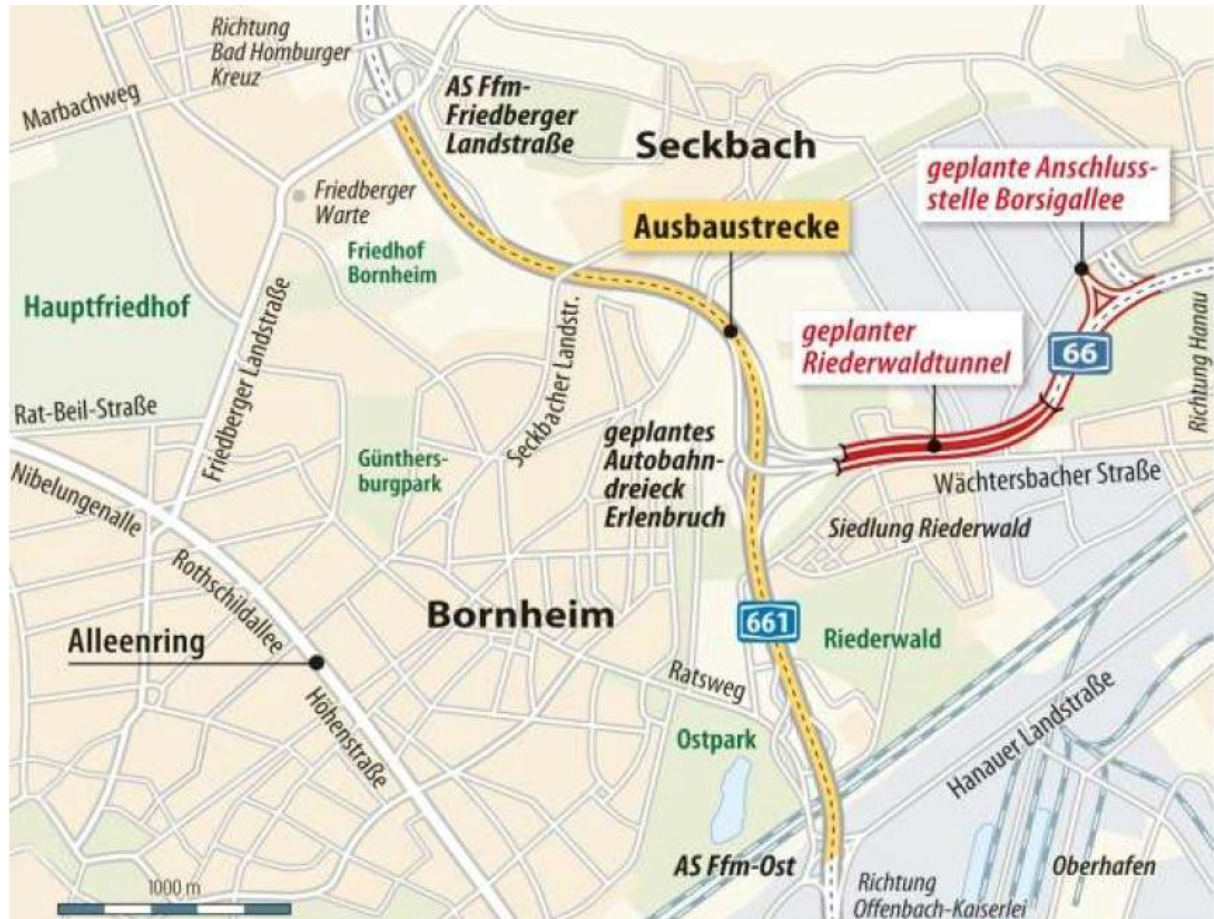


Abbildung 1: Übersicht Großprojekt „Riederwaldtunnel“ und „Endausbau A 661“

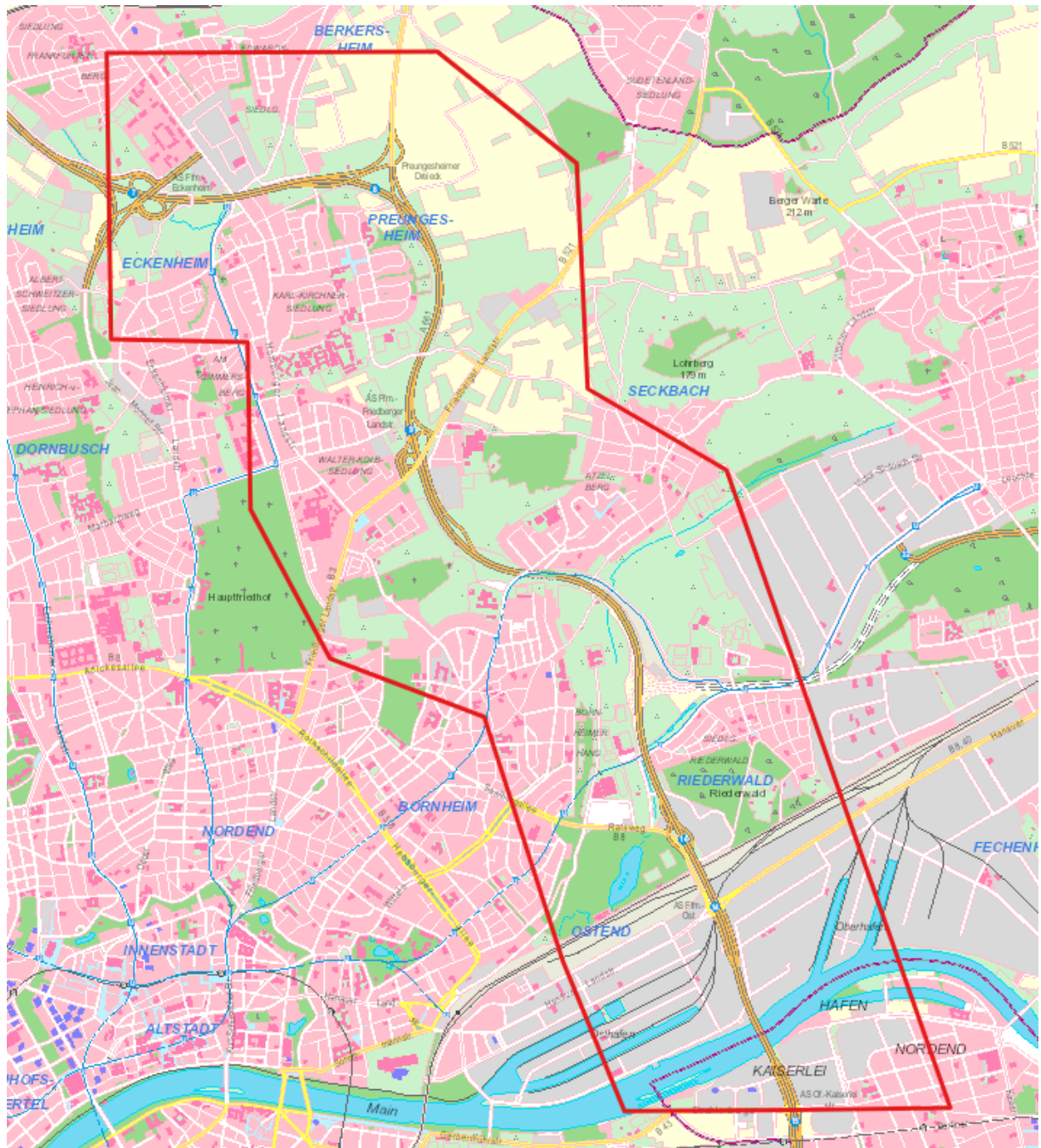


Abbildung 2: Übersicht Gebiet Verkehrssicherungsarbeiten

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

2.3 Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Über Anschlussmöglichkeiten an das vorhandene städtische und autobahnseitige Ver- und Entsorgungsnetz hat sich der AN selbst zu informieren und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

2.4 Lager- und Arbeitsplätze

Die Beschaffung und Nutzung von gegebenenfalls erforderlichen Baustelleneinrichtungs-, Lager- und Arbeitsflächen ist Sache des AN.

Verunreinigungen von Boden und Grundwasser sind bei der Durchführung unbedingt zu vermeiden. Betankungsvorgänge und Wartungsarbeiten mit Möglichkeit des Austritts von Ölen/Kraftstoffen dürfen nur auf versiegelten Flächen oder mit entsprechenden Schutzmaßnahmen, z.B. untergelegter Ölfangmatte, erfolgen. Treten infolge der Baumaßnahme dennoch Verunreinigungen auf, die vom AN zu verantworten sind, hat dieser die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Soweit der Auftragnehmer weitere Flächen außerhalb der Baustelle bzw. außerhalb der vom Auftraggeber zugewiesenen Flächen zur Lagerung oder Aufbereitung nutzt, hat er die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (4. BImSchV) einzuholen und diese dem Auftraggeber vor Nutzung nachzuweisen. Ferner hat der Auftragnehmer für die Flächen auf eigene Kosten ein Beweissicherungsverfahren vor und nach Nutzung der Fläche bzw. Flächen durchzuführen.

Diese Leistungen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.5 Straßenbefestigungen (Vorhandener Straßenoberbau)

Der Arbeitsbereich ist weitestgehend auf befestigtem Straßenoberbau. Es wird aber auch zu Verkehrssicherungen auf unbefestigten Wegen kommen.

2.6 Anlagen im Baubereich

Über das Vorhandensein von Leitungen hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig vor Ausführungsbeginn selbst zu informieren, dabei ist die genaue Lage der Leitungen im Grund- und Aufriss festzustellen. Schuldhafte Beschädigungen an Versorgungsleitungen gehen zu Lasten des AN. Für Schäden an Leitungen, Kabeln und sonstigen Anlagen ist der Auftragnehmer haftbar, sofern diese durch ihn verschuldet wurden. Die Schutzanweisungen der jeweiligen Leitungsträger sind zu beachten und anzuwenden. Auf die Einhaltung der Sicherheitsabstände zu den Leitungen wird hingewiesen.

Behinderungen und Erschwernisse bei den Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen sind dem Träger gesondert (getrennt nach dem jeweiligen Entsorgungsunternehmen) nachzuweisen. Die eventuelle Herstellung von Suchschlitzen/-gräben wird gesondert von den jeweiligen Entsorgungsunternehmen in Auftrag gegeben und vergütet.

Grundwassermessstellen:

Im Baubereich und in der näheren Umgebung der Baufelder befinden sich GW-Messstellen (Kontrollbrunnen) für das GW-Monitoring, die nicht durch die Verkehrssicherungsarbeiten beschädigt werden dürfen.

Vermessungspunkte, Grenzsteine, sonstige Anlagen:

Werden durch die Verkehrssicherungsarbeiten Vermessungspunkte, Grenzsteine, Schilder und Markierungen oder sonstige Anlagen berührt, so hat der Auftragnehmer unverzüglich den AG zu verständigen; ohne dessen Zustimmung dürfen Vermessungspunkte und sonstige Anlagen nicht verändert oder entfernt werden.

2.7 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Verkehrssicherungsmaßnahmen sind innerhalb des öffentlichen Verkehrs durchzuführen, hierfür können keine Mehrkosten geltend gemacht werden.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der AG vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde. Eigenmächtiges Eingreifen des AN in die Verkehrsführung ist untersagt. Die als Anlage beigefügte Erklärung über die Verkehrssicherungspflicht wird Vertragsbestandteil. Bei allen Arbeiten während der Durchführung der Maßnahme darf durch den AN keine zusätzliche, außer für die Verkehrsführung unumgängliche Behinderung des Autobahnverkehrs erfolgen. Der AN hat sich für alle Arbeiten, insbesondere für die anzubringenden bzw. außer Kraft zu setzenden Schilder auf der wegweisenden Beschilderung selbst abzusichern. Für Auf- und Abbau ist davon auszugehen, dass die Sichtweiten unter 400 m liegen.

3.2 Aufrechthaltung des Verkehrs

Alle Arbeiten zur Sicherung der Arbeitsstelle inkl. Auf- und Abbau, Kontrolle und Wartung sind unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auszuführen. In Verschwenkungs- und Überleitungsbereichen sind die Leuchten auf Baken als Aufbaulichtanlage zu schalten. Sämtliche Aufbaulichtanlagen und Warnleuchten haben am Tag und in der Nacht zu brennen und müssen über eine Nachtabenkung verfügen. Die Abnahme der Maßnahme erfolgt durch den AG, die zuständige Polizeiautobahnstation, gemeinsam mit dem AN sowohl bei Tag als auch bei Dunkelheit. Für die Abnahme hat der AN unverzüglich und unaufgefordert mit der zuständigen Autobahnmeisterei einen Termin zu vereinbaren. Für die Erstellung der Verkehrszeichenpläne ist eine separate Position vorgesehen. Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass Kranken-, Rettungs-, und Feuerwehrfahrzeuge jederzeit Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten vorfinden.

3.3 Verkehrszeichen und Halterungen

Für die Verkehrszeichen gelten die „Gütebedingungen der Gütegemeinschaft Verkehrszeichen“. Die Farben müssen den Bestimmungen und Abgrenzungen des Normblattes „Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen Farben und Farbgrößen“ (DIN 6171 Blatt 1) entsprechen. Die zu verwendenden Folien müssen vom Bundesminister für Verkehr freigegeben sein. Für die unbeschriftete Rückseite

der Verkehrstafeln darf nur der Farbton "Verkehrsgrau A, RAL 7042" nach dem Farbbregister RAL verwendet werden.

Außerdem müssen auf der Rückseite folgende Merkmale aufgetragen sein:

- RAL Gütezeichen
- Herstellungsdatum

Für die Beschriftung aller Verkehrszeichen gilt:

- DIN 1451, Teil 2, "Schrift für den Straßenverkehr"
- VkBl. - Verlautbarung Nr. 238 im VkBl Heft 23

3.4 Freihaltung von Lichtraumprofilen bei übermäßiger Straßennutzung, Aufgaben des AN

Bei einstreifigen Baustellenverkehrsführungen ist vom AN sicherzustellen, dass die in der ARS 5.2 genannten Flächen SQ und BM außerhalb der Arbeitszeiten frei von Hindernissen jedweder Art sind, damit Schwertransporte mit Überbreite die Durchfahrt durch die Verkehrsführung ermöglicht werden kann. Hierzu ist vom AN zu gewährleisten, dass ein Übergreifen des Transportgutes über die Sicherheitseinrichtung (z.B. Transportable Schutzeinrichtung etc.) ermöglicht wird.

Die Transportzeiträume stimmt der Transporteur des Groß- oder Schwertransports mit dem Verkehrssicherungsunternehmen und dem AN als bauausführende Firma ab. Das Verkehrssicherungsunternehmen und die bauausführende Firma bestätigen schriftlich gegenüber dem Transporteur, dass die Transporte durchgeführt werden können. Die Bestätigung zu den Transportzeiträumen fügt der Transporteur im Antragsverfahrens GST zur Sondernutzung nach §29 StVO bei. Bedarf es größerer Durchfahrtsbreiten als SQ, so sind die hieraus entstehenden Aufwendungen zwischen Transporteur und Verkehrsführungsunternehmen und/oder bauausführende Firma privatrechtlich zu regeln, da entsprechend der Randnummer 94 Nr. 1 a) der VwV-StVO zu §29 StVO bei übermäßiger Straßenbenutzung der Transporteur als Antragsteller alle Kosten zu übernehmen hat, die dem Träger der Straßenbaulast und somit dem AG durch die Sondernutzung entstehen.

3.5 Verkehrsbehinderungen

Verkehrsbehinderungen müssen auf das unvermeidbare Maß beschränkt bleiben. Erforderlichenfalls ist die Arbeitsstelle auf Verlangen des AG unverzüglich zu räumen. Erfolgt das Räumen der Arbeitsstelle auf das Verlangen der Polizei, ist dies dem AG umgehend zu melden.

3.6 Ablauf der Leistungserbringung

Die Erteilung eines Einzel- bzw. Teilauftrags für bestimmte Leistungen erfolgt durch den Auftraggeber nach gesonderter schriftlicher Aufforderung. Es ist keine kontinuierliche Beauftragung vorgesehen, sondern erfolgt nach Erforderlichkeit des AG. Die Beauftragung der erforderlichen Verkehrssicherung erfolgt mittels Teilaufträgen. In diesen Teilaufträgen erfolgt die Übermittlung der vertraglichen Parameter (Vertragsnummer, AM), zeitliche / räumliche Einordnung (Datum, Ort, km), die Art der Arbeiten die abzusichern sind, bestellte Sperre (Regelplan, Art der Verkehrssicherung), Vertreter AG (Ansprechpartner, Kontaktdaten),

Abrechnung (Verweis auf OZ) und Genehmigungsvermerk des AG (Unterschriften). Dieser Teilauftrag ist durch den AN mittels Empfangsbestätigung an den AG zurückzusenden.

Die Beantragung von Verkehrsrechtlichen Anordnungen für Verkehrssicherungen kürzerer Dauer erfolgt mit mindestens 12 Werktagen Vorlauf. Die Beantragung von Verkehrsrechtlichen Anordnungen für Verkehrssicherungen längerer Dauer erfolgt mit mindestens 10 Werktagen Vorlauf. Ggf. können mehrere Teilaufträge zur gleichen Zeit abgerufen werden. In Einzelfällen oder bei Gefahr in Verzug sind auch kürzere Vorlaufzeiten notwendig und entsprechend einzukalkulieren.

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber im Rahmen seines Controllings, sobald bei Vorliegen aller ausgelöster Einzelaufträge eine Leistungserbringung in Höhe von 80 % der Auftragssumme erreicht ist. Die Abrechnung erfolgt nach gemeinsam erstelltem Aufmaß. Es gelten die Regelungen der HVA-StB.

Beschädigungen und Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die geltenden Vorschriften und Auflagen des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu beachten.

3.7 Kommunikation

Durch die stetige Zunahme der Verkehrsmengen und die daraus entstehenden Staugefahren bei Sperrung eines oder mehrerer Fahrstreifen, muss der AG jederzeit die Möglichkeit haben, die Verkehrssicherung zu ändern sowie diese kurzfristig aufzuheben. Der AN hat aus diesem Grund eine dauerhafte Erreichbarkeit zu gewährleisten. Der AN muss jederzeit in der Lage sein, Notmaßnahmen innerhalb einer Reaktionszeit von 24h (1 Tag) zwischen Auftragserteilung und Beginn auszuführen. Neue Verkehrsrechtliche Anordnungen kürzerer Dauer sind innerhalb von 72h (3 Tage) umzusetzen. Verkehrsrechtliche Anordnungen längerer Dauer sind innerhalb von 240h (10 Tage) umzusetzen.

3.8 Verkehrsrechtliche Anordnung

Die Aufgabe zur Erlangung einer verkehrsrechtlichen Anordnung kann der AG an den AN übertragen. In diesem Fall wird diese Leistung gem. Leistungsverzeichnis gesondert vergütet.

3.9 Warnkleidung

Für alle Personen, die sich im Arbeitsstellenbereich aufhalten, gilt Warnkleidungs-Tragepflicht. Nach DIN EN 471 Abs. 5, ist ausschließlich fluoreszierendes Orange-Rot sowie durch Änderung der Randnummer 18 zu §35 Abs. 6 der VwV-StVO ab 21.03.2008 auch fluoreszierendes Gelb gemäß Tabelle 2, als Hintergrundfarbe, unabhängig der Kategorie, zu tragen. Die Warnkleidung hat der Regel der Klasse 3 zu entsprechen. Warnkleidung, deren Warnwirkung durch Verschmutzung, Alterung oder Abnahme der Leuchtkraft der verwendeten Materialien nicht mehr ausreicht, darf nicht mehr verwendet werden.

4 Stoffe und Bauteile

4.1 Stoffe und Teile

Alle Stoffe und Bauteile inkl. Kleinteile sind vom AN zu liefern, sofern in der Leistungsbeschreibung keine andere Regelung getroffen ist.

4.2 Verkehrszeichen/ Schilder

Die Verkehrszeichen/ Schilder müssen die Anforderungen anerkannter Gütebedingungen – Güte- und Prüfbestimmungen der Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen – erfüllen.

Die Änderung und Überarbeitung der Bildinhalte von temporären Verkehrszeichen für den weiteren Einsatz darf nur von autorisierten zugelassenen Unternehmen für die Sicherung von Arbeitsstellen durchgeführt werden. Als Nachweis wird das entsprechende Autorisierungssiegel auf der Rückseite des Verkehrszeichens angebracht.

4.3 Transportable Schutzeinrichtungen

Transportable Schutzeinrichtungen müssen entsprechend dem Ergebnis der Eignungsprüfung eingesetzt werden. Änderungen bedürfen der Bestätigung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt). Dies gilt auch für die Anordnung der Reflektoren und die Baubreite.

Innerhalb eines Einsatzbereiches gem. Bild 2 der ZTV-SA 97 bzw. dem ARS 18/1999 dürfen nur bauartgleiche transportable Schutzeinrichtungen verwendet werden. Bauartgleiche Systeme sollen möglichst auch einsatzbereichübergreifend eingesetzt werden.

Werden transportable Schutzeinrichtungen mit unterschiedlichem Leistungsvermögen, unterschiedlicher Bauart oder Hersteller und/oder mit dauerhaften Schutzeinrichtungen verbunden, so sind für die Übergänge rechnerische Nachweise und Detailzeichnungen vorzulegen. Die theoretischen Durchschnittskräfte, die im Anprallfall an eine Schutzeinrichtung wirken, sind in DIN EN 1317-1 (Ausgabe 1998) angegeben (siehe auch Einsatzempfehlungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme Stand 04/2014). Das Übergangselement muss dabei mindestens die Durchschnittskräfte der kleineren Aufhaltstufe (gem. DIN EN 1317) der beiden angeschlossenen Systeme erfüllen. Die Systeme sind funktionsgerecht zu verbinden. Vorspringende Kanten, an denen Fahrzeuge hängen bleiben können, sind zu vermeiden.

4.4 Markierungen

Für die Applikation von Markierungen sind fabrikneue ungebrauchte Markierungssysteme zu verwenden; gebrauchte bzw. wiederaufbereitete Markierungsfolien sind nicht zugelassen.

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Anforderungen für Gelbmarkierung Typ II gelten für den gesamten Zeitraum von der Abnahme bis zum Ende der Liegezeit der Markierung.

ZTV M 13 Punkt 3.3 Verkehrsfreigabemarkierung: Für Verkehrsfreigabemarkierungen gelten für die Abnahme die Anforderungen an die Tages- und Nachtsichtbarkeit für den Neuzustand.

ZTV M 13 Punkt 7.1.3.3. Mustergleichheitsprüfungen: Die sachgerechte Probenahme ist durch die geprüfte Fachkraft für Fahrbahnmarkierungen (nach ZTV M) auf dem Probeentnahmeprotokoll entsprechend Anhang A 4.1 zu bestätigen.

ZTV M 13 Punkt 15.2. Mustergleichheitsprüfungen: Wird bei der Mustergleichheitsprüfung festgestellt, dass zwar die richtige Stoffgruppe appliziert wurde, aber von der beim Urmuster verwendeten Zusammensetzung signifikant abgewichen wurde, die Anforderungen gemäß Abschnitt 4 im Neuzustand aber erfüllt werden, ist ein Abzug für die hiervon betroffenen Markierungen (Charge) um 25% vorzunehmen.

Gelbe Markierungssysteme in Form von Folie oder spritzbaren Stoffen sind ausschließlich als Typ II anzuwenden.

Für die Herstellung von Markierungen sind ungebrauchte Markierungssysteme zu verwenden; Sichtzeichen können hingegen mehrfach eingesetzt werden.

Der zweite Satz im Abschnitt 3.1 „Allgemeine Anforderungen“ der TL M 06 gilt nicht.

4.5 Fahrzeug-Rückhaltesysteme

Fahrzeug-Rückhaltesysteme sind vom Auftragnehmer gemäß den ZTV FRS, Abschnitt 5.2.6 zu kennzeichnen. Fahrzeug-Rückhaltesysteme aus Stahl sind mit Kunststoff- oder Metallschildern zu kennzeichnen. Diese Schilder müssen alle nach den ZTV FRS erforderlichen Informationen zur Identifizierung enthalten. Die Befestigung muss mit einer Schraubverbindung erfolgen. Dabei ist sicher zu stellen, dass sich die überstehende Schraubenenden ausschließlich auf der verkehrsabgewandten Seite der Konstruktion befinden. Fahrbahnseitig dürfen durch die angebrachte Kennzeichnung keine Gefährdungspotentiale für Verkehrsteilnehmer entstehen.

5 Abfälle

5.1 Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Der AN hat gegenüber dem AG den Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem AG zu übergeben. Liegen die Nachweise nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen. Bei Antreffen von gefährlichem Abfall ist folgendes zu beachten: Seit dem 01.04.2010 ist in der Bundesrepublik Deutschland die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen in elektronischer Form vorgeschrieben (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen. Es sind die länderspezifischen Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten. Im eANV führt der Auftragnehmer die abfallrechtlichen Nachweise. Akteneinsicht in Papierform ist zu gewähren. Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Der AN hat dem AG rechtzeitig den Abtransport der Abfälle von der Baustelle anzuzeigen (3 Werktage vor Beförderung)

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/ Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

Die gefährlichen Abfälle sind durch den Auftragnehmer auszubauen und zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage nach Vorgabe des AG zu transportieren.

5.2 Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Vor Beginn der Entsorgungsleistung ist vom AN für jeden mineralischen Ersatzbaustoff als Nachweis für den beabsichtigten Verbleib eine unterschriebene Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Diese ist 18 Werktage vor Beginn der Leistungen gemäß Unterlage des AG vorzulegen. Die Entsorgung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Entsorgungsweges durch den AG erfolgen. Der Auftragnehmer hat darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die o.g. Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV sowie der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über das in Punkt 5.4.1 enthaltene Formblatt.

Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition dem Auftraggeber vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

Liegen die Nachweise (Wiegenachweise/Liefernachweise) nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Der Mengennachweis für Asphaltfräsgut erfolgt grundsätzlich über Wiegescheine güteüberwachter Asphaltmischanlagen oder zugelassener Entsorgungsanlagen.

Sofern die elektronische Erfassung (eANV) für nicht gefährliche Abfälle festgelegt wurde oder die Teilnahme am eANV für nicht gefährliche Abfälle von Entsorgern gefordert wird, sind die elektronischen Dokumente vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Verbleibskontrolle sind Registerbelege zu verwenden.

Bau- und Abbruchabfälle im Geltungsbereich der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, vom Auftragnehmer getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die Dokumentationspflichten der GewAbfV für die Abfallfraktionen gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV. Die Dokumente sind dem Auftraggeber spätestens mit den Abschlagsrechnungen in Textform zu übergeben. Der Auftraggeber behält sich vor, die Dokumentation jederzeit anzufordern.

Oberboden, Bodenmaterial mit humosen Bestandteilen, Bankettschälgut:

Nach Unterlage des Auftraggebers ist mit dem Bodenmaterial die Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Folgenutzung zulässig. Der Verwerter und der geplante Ort der Verwertung sind im Bieterangabenverzeichnis zu benennen.

Gemäß Unterlagen des Auftraggebers sind 70% der Vorsorgewerte der BBodSchV Anlage 1, Tabellen 1 und 2 überschritten. Daher ist mit dem Bodenmaterial die Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Folgenutzung nicht möglich. Die Verbringung auf Grundstücke privater Personen, Agrargenossenschaften oder Landwirtschaftsbetriebe ist ausgeschlossen.

5.3 Gefährliche Abfälle

Seit dem 01.04.2010 ist in der Bundesrepublik Deutschland die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen in elektronischer Form vorgeschrieben (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen.

Es sind die länderspezifischen Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

bei Andienungspflicht länderspezifische Regelung in 5.4.3 ergänzen

Die gefährlichen Abfälle sind durch den Auftragnehmer auszubauen und zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage zu transportieren. Die Zuweisung der Entsorgungsanlage wird/wurde durch den Auftraggeber beantragt.

Die an der Entsorgungsanlage anfallenden Kosten rechnet der Auftraggeber mit der Entsorgungsanlage gesondert ab.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber 12 Werktage seinen Bedarf an Transportdokumenten (Begleitscheinen) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen.

Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftraggeber oder seinem Verfahrensbevollmächtigten geführt. Der AN hat dem AG 12 Werktage vor Abfuhr seinen Bedarf an Transportdokumenten (Begleitscheinen) sowie Beförderernummer gemäß Formblatt 5.4.2 anzumelden.

Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftraggeber geführt. Dem Auftraggeber sind vom Auftragnehmer 12 Werktage nach Auftragserteilung die Entsorgernummer und die Beförderernummer(n) in Textform mitzuteilen. Der AN hat dem AG 12 Werktage vor Abfuhr seinen Bedarf an Transportdokumenten (Begleitscheinen) gemäß Formblatt 5.4.2 anzumelden. Der Auftragnehmer hat im Ergänzenden Formblatt (EGF) als Rechnungsbeauftragter zu signieren.

Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in den Leistungspositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftragnehmer vorbereitet und dem Auftraggeber vorgelegt.

Mit dem Entsorgungsnachweis ist das Ergänzende Formblatt (EGF) zu erstellen. Der Auftragnehmer ist im Formblatt EGF als Rechnungsempfänger einzutragen und muss dieses als Beauftragter signieren.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass

der Entsorgungsnachweis als Vorlage erstellt und dem Auftraggeber mindestens 12 Werktage vor Ausbau elektronisch zugestellt wird.

Die Aktenvorlage vollständig erfolgt und nicht eingeschränkt wird (bei ZEDAL-Teilnehmern „Aktenbesitz kopieren“ aktivieren)

die Begleitscheine als Vorlagen erstellt und dem Auftraggeber mindestens 3 Werktage in der erforderlichen Anzahl vor der Entsorgung elektronisch zugestellt werden.

die Begleitscheine vollständig mit den Angaben zum Abfallentsorger, -beförderer und -erzeuger sowie der geschätzten Menge ausgefüllt sind. Das Datum der Übergabe darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber eingetragen werden. Übernahme- und Annahmedatum bleiben in den Vorlagen unausgefüllt.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Entsorgungsnachweis rechtzeitig an die zuständige Behörde gesendet wird.

Verzögerungen, die durch ein Nichtbeachten der vorstehenden Regelungen oder eine nicht ordnungsgemäße Anwendung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in den Leistungspositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Im eANV führt der Auftragnehmer die abfallrechtlichen Nachweise. Bei ZEDAL-Teilnehmern wird eine Aktenfreigabe an den Auftraggeber vereinbart. Bei Nutzung eines anderen eANV-Systems ist dem Auftraggeber Akteneinsicht zu gewähren bzw. die Akte in Papierform vorzulegen. Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in den Leistungspositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entsorgung über Sammelentsorgungsnachweis möglich ist. Die Menge der abzugebenden gefährlichen Abfälle darf je Abfallschlüssel nicht mehr als 20 t/Jahr und Anfallstelle (Abfallerzeugernummer) betragen. Die Nutzung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Bei Sammelentsorgung muss der Auftragnehmer über einen gültigen Nachweis für die benannten Abfälle und das entsprechende Sammelgebiet verfügen. Kopien der Übernahmescheine sind an die Bauüberwachung des Auftraggebers/den Auftraggeber zu übergeben. Für das eANV wird vereinbart: Der elektronische Sammelentsorgungsnachweis ist dem Auftraggeber in Kopie zur Verfügung zu stellen (Akteneinsicht).

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber 3 Werktage vor der Beförderung den Abtransport der Abfälle von der Baustelle in Textform anzuzeigen.

6 Prüfungen und Nachweise

6.1 Erstprüfungen

Alle erforderlichen Eignungsnachweise sind dem Auftraggeber spätestens 14 Werktage vor Einbau vorzulegen.

Die Eignung sämtlicher Baustoffe ist auch im Hinblick auf die umwelttechnischen Aspekte 14 Werktage vor dem Einbau vom Auftragnehmer nachzuweisen.

6.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Alle Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen des AN, die dazu dienen die vertraglichen Anforderungen der Güteeigenschaften der Baustoffe, der Baustoffgemische und der fertigen Leistung, zu überprüfen, sind der Bauüberwachung des AG entsprechend dem Baufortschritt schriftlich/zeichnerisch wöchentlich zur Verfügung zu stellen. Nachträglich eingereichte Ergebnisse werden seitens des AG nicht anerkannt.

Der AG ist rechtzeitig vor Durchführung aller Eigenüberwachungsprüfungen zu benachrichtigen. Die Ausführung der Prüfung hat durch fachkundiges und geprüftes Personal zu erfolgen. Kommt der AN seiner Verpflichtung hinsichtlich einer sachgemäßen Durchführung der Eigenüberwachungsprüfungen nicht nach, so kann der AG diese Prüfungen zu Lasten des AN von einem Dritten durchführen lassen. Von allen Eigenüberwachungsprüfungen sind Abschluss- bzw. Prüfberichte für die einzelnen Gewerke und Bauabschnitte anzufertigen.

7 Aufmaßverfahren/ Massenermittlung

7.1 Örtliche Aufmaße

Aufmaße stellen einen Sachverhalt verbindlich fest und sind durch Unterschrift zu Urkunden. Die Ausrechnung der festgehaltenen Maße usw. auf den Aufmaßblättern ist wegen möglicher Fehler daher unzulässig; dies ist ausschließlich Gegenstand der Mengen- (massen-) Ermittlung. Der Anspruch auf Vergütung für die einzelnen Leistungen ergibt sich aus dem Rahmenvertrag (siehe Punkt 1.4) .

Aufmaße sind immer aufzustellen. Ggf. ist darauf auf sonstige Abrechnungsunterlagen (Ausführungspläne, Querprofile, Liefer- und Wiegescheine, Stundelohnzettel) zu verweisen.

Die Aufmaße sind dem Fortgang der Leistung entsprechend unmittelbar nach Fertigstellung der jeweiligen Teilleistung vorzunehmen.

Die Aufmaßblätter sind endgültig aufzustellen, die nachträgliche Anfertigung einer Nachschrift ist grundsätzlich nicht zulässig. Im Nachhinein nicht mehr nachvollziehbare Leistungen werden nicht anerkannt. Es sind ausnahmslos alle Leistungspositionen, also auch für Pauschalpositionen, Aufmaßblätter zu fertigen. Auf einem Aufmaßblatt können Leistungen zu mehreren Positionen enthalten sein.

Die Aufmaßblätter werden vom AG geprüft. Fehlerhafte Dokumente sind neu zu erstellen, bevor der AG gegengezeichnet hat. Die Massenermittlung enthält alle Aufmaßblattnummern zu dieser Ordnungsziffer und stellt somit das Ordnungsinstrumentarium für die spätere Nachvollziehbarkeit sowie Prüfung etc. dar. Die im gegenseitigen Einvernehmen gefunden Fehler in der

Massenermittlung sind vom AN bereits in der nächsten Version zu beseitigen. Insofern kann ein nicht unerheblicher Arbeitsaufwand entstehen, den der AN in seiner Kalkulation zu berücksichtigen hat.

Von allen Aufmaßblättern sind zwei Exemplare im Durchschreibeverfahren anzufertigen (Original und eine Durchschrift). Das Original erhält der AG unmittelbar nach Abschluss des Aufmaßes, die Durchschrift erhält der AN. Jede einzelne Arbeitsstelle wird separat aufgemessen und abgerechnet. Aufmaße sind entsprechend den Positionen des Leistungsverzeichnisses zu gliedern. Aus den Aufmaßunterlagen müssen alle Massen und Angaben, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar ersichtlich sein. Insbesondere das Einbaudatum mit Beginn und Ende (Uhrzeit) sowie die genaue Lage der Arbeitsstelle (Betriebskilometer und Fahrtrichtung, sowie die Lage in der Fahrbahn (Fahrstreifen)) sind anzufertigen. Die für die Feststellung der erbrachten Leistungen erforderlichen Aufmaßblätter müssen Raum für Eintragungen von Angaben über Art der Leistung sowie Auftragnehmer, Auftraggeber, Nummer des Aufmaßblattes, Bezeichnung der Bau-/Reparaturleistung und Ordnungszahl (POS) aufweisen.

8 Ausführungsunterlagen

8.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Beschilderung und Absicherungspläne gemäß RSA 2021 oder VZ-Plan werden in der Regel vom AG erstellt. Bei Aufforderung durch die Autobahn GmbH erhält der AN den Auftrag zur Erstellung der VZ-Pläne. Die Verkehrszeichenpläne sind ggf. im Zuge einer Baumaßnahme zu aktualisieren. Daraus resultierende Mehrkosten sind in die OZ „Verkehrszeichenpläne erstellen“ einzurechnen. VZ-Pläne sind grundsätzlich erst nach vorheriger Rücksprache und mit Aufforderung des AG anzufertigen.

8.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende Ausführungsunterlagen

Bei Einweisungsgesprächen hat der AN eine detaillierte Beschreibung des Aufbaus der Verkehrssicherung mit zu den Verkehrszeichenplänen vorzulegen.

In der detaillierten Beschreibung sind folgende Angaben darzulegen:

- Uhrzeiten (Beginn der Maßnahme, Dauer, Ende der Arbeiten)
- Anzahl der Arbeitskräfte und Einsatzfahrzeuge
- Besonderes bei der Durchführung
- Erläuterung des Bauablaufs, ggf. Einsatz von Spezialgeräten Baustelleneinrichtungsplan
- Bauablaufplan
- Bautagesberichte

Nach Aufforderung ist die Urkalkulation der Projektleitung vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte und Berichte über die Kontrollen zu führen. Sie sind gemäß ZTV-SA bzw. RSA wöchentlich und unaufgefordert dem AG in digitaler Form zu übergeben. Die Berichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges)
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Bei nicht Vorlage der Kontrollberichte, erfolgt keine Vergütung.

9 Ergänzende Vertragsbedingungen

9.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Die aktuelle ZTV-Liste wird als „Sonstige Anlage“ zum Leistungsverzeichnis hochgeladen.